

Bekanntmachung der
Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
Erweiterung der Windfarm im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit
der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXIV „Vier Berge – Teucherner Land“ im
Burgenlandkreis

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die AEZ Planungs GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 34c, 06682 Teuchern, plant die Erweiterung der o.g. Windfarm mit der Errichtung und dem Betrieb von 6 Windenergieanlagen sowie den Rückbau von 9 alten Bestandsanlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Daher beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.04.2020, ergänzt am 18.09.2020, beim Landratsamt des Burgenlandkreises die Feststellung, ob im Rahmen des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu führen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 03.11.2021 bekanntgegeben. In den ursprünglichen Antragsunterlagen und der Bekanntmachung wurde irrtümlich die falsche Gemarkung, Flur und Flurstück für die WEA 03 genannt. Die Antragsunterlagen zur Vorprüfung wurden korrigiert am 06.05.2022 erneut eingereicht, die Vorprüfung wurde wiederholt.

Angaben zu den neuen Anlagen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert
WEA 01	Prittitz	5	59/1	32706596 / 5670827
WEA 03	Nessa	1	26/2	32707949 / 5670807
WEA 04	Prittitz	6	80	32707365 / 5670127
WEA 05	Prittitz	6	20/2	32707776 / 5670039
WEA 06	Prittitz	6	55/4	32707237 / 5669719
WEA 20	Krauschwitz	4	19/1	32707982 / 5668434

Angaben zu den rückzubauenden Anlagen

Bezeichnung	Rückbaufläche	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert	Bemerkungen
WEA 13	1.447 m ²	32706986 / 5669891	innerhalb VRG
WEA 14	950 m ²	32707111 / 5669277	innerhalb VRG
WEA 19	2.360 m ²	32707405 / 5670190	innerhalb VRG
WEA 20	940 m ²	32707389 / 5669944	innerhalb VRG
WEA 21	1.880 m ²	32707785 / 5670029	innerhalb VRG
WEA 37	470 m ²	32708149 / 5668251	innerhalb VRG
WEA 39	290 m ²	32707059 / 5669495	innerhalb VRG
WEA S5	680 m ²	32705035 / 5664764	außerhalb VRG
WEA S8	290 m ²	32705338 / 5665549	außerhalb VRG

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der geplanten Erweiterung der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

3. Gesamteinschätzung

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Untersuchung zur UVP-Pflicht des Vorhabens vom 21.04.2020, ergänzt am 18.09.2020, korrigiert am 06.05.2022 und mit der korrekten Angabe des Standortes der WEA 03 versehen, durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Verfahren um die Erweiterung einer bestehenden Windfarm handelt.

Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels (Ruf-Nr.: 03443 372-241) eingeholt werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den 22. Juli 2022

Götz Ulrich